



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Aminata Touré (Bündnis 90/Die Grünen)

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Sprachförderung für blinde und sehbehinderte Flüchtlinge I

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Es gibt in Schleswig-Holstein kein spezielles Sprachkursangebot für blinde und sehbehinderte Flüchtlinge. Flüchtlinge werden nach Angaben Betroffener auf den Hamburger Kurs verwiesen und erhalten dort bisher nur nachrangig Plätze. Daher frage ich die Landesregierung:

Vorbemerkung der Landesregierung:

In der Vorbemerkung der Fragestellerin heißt es, dass betroffene blinde und sehbehinderte Geflüchtete in den Hamburger Kurs verwiesen würden. Die Landesregierung weist darauf hin, dass es sich bei diesen Kursen nur um vom Bund geförderte Kurse handeln kann, nicht aber um landesgeförderte Kurse des Starterpakets für Flüchtlinge (STAFF). Zu den bundesgeförderten Kursen (Erstorientierungs-, Integrations- und berufsbezogene Sprachkurse) ist es dem Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge in der Kürze der Zeit und aufgrund der nach wie vor sehr hohen Arbeitsbelastung im Bundesamt gegenwärtig nicht möglich gewesen, eine Auskunft zu erteilen.

Nach der Richtlinie zur Förderung von Sprache und Erstorientierung von erwachsenen Zugewanderten ergänzt das Land das Erstorientierungs- und Sprachfördersystem des Bundes mit den sog. STAFF-Kursen, deren Zielgruppe vorrangig Personen sind, die einer sprachlichen Förderung und Erstorientierung bedürfen, ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein und keinen Zugang zu den Integrationskursen des Bundes haben. Die Richtlinie wird ergänzt durch das Anfang 2021 herausgegebene STAFF-Konzept, in welchem die Zielsetzung und Umsetzung der STAFF-Kurse beschrieben wird. Das Konzept hat ausdrücklich zum Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an den regulären STAFF-Kursen zu ermöglichen.

Seit den Anfängen des Projekts im Jahr 2013 ist der Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V. (LVHS) zentraler Zuwendungsempfänger der Landesmittel als auch landesweite Koordinierungsstelle der STAFF-Maßnahme. Ihm obliegen sowohl die zuwendungsrechtliche Antragsstellung als auch die Erstellung der Verwendungsnachweise sowie die Information und Beratung der Sprachkursträger vor Ort. Der LVHS ist ebenfalls zentraler Zuwendungsempfänger der ergänzenden Förderung des Landes bei den EOK.

1. Hat das Land Schleswig-Holstein Zahlen, wie viele blinde und sehbehinderte erwachsene Flüchtlinge es in Schleswig-Holstein gibt? Wie viele nehmen davon an Integrationsmaßnahmen teil?

Antwort:

Nach Angaben des Landesamts für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) hat die Auswertung des QMM-Systems, in dem es rund 45.000 Datensätze gibt, ergeben, dass seit 2018 fünf blinde und 45 sehbehinderte Geflüchtete nach Schleswig-Holstein gekommen sind. Davon seien 4 blinde und 37 sehbehinderte Geflüchtete erwachsen. Ob sich diese Personen noch in Schleswig-Holstein aufhalten, ist nicht bekannt. Aktuell befinden sich keine blinden, jedoch drei sehbehinderte Geflüchtete in den Einrichtungen des Landesamts, davon sind zwei erwachsen.

Darüber, wie viele der zurzeit in Schleswig-Holstein lebenden blinden oder sehbehinderten Geflüchteten an Integrationsmaßnahmen teilnehmen, liegen dem MILIG keine Kenntnisse vor.

2. Welche Angebote gibt es seitens des Landes bei Integrationskursen/landesgeförderten Kursen zur Unterstützung der blinden und sehbehinderten Flüchtlinge, welche Defizite werden gesehen und wie will das Land diese Defizite perspektivisch abbauen? Welche Rechtsansprüche auf besondere Hilfsangebote haben blinde und sehbehinderte Flüchtlinge?

Antwort:

Das MILIG weist darauf hin, dass nur Angaben zu den landesgeförderten Sprachkursen gemacht werden können. Integrationskurse werden seitens des Bundes gefördert, dem MILIG liegen hierzu keine Informationen vor (s. Vorbemerkung).

Nach o. g. STAFF-Konzept soll Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an den regulären STAFF-Kursen ermöglicht werden. Unterstützung können blinde oder sehbehinderte Teilnehmende im Hinblick auf die Kursteilnahme als solche, z.B. durch Kommunikationshilfen für sehbehinderte Menschen, auf die Beförderung zum und vom Kursort und durch Erleichterung bei den Prüfungen, wie Zeitverlängerungen um bis zu 100 Prozent oder Unterstützung durch Assistenzkräfte, erhalten.

Die offene Ausgestaltung des Konzepts ermöglicht dem LVHS wie den Sprachkursträgern eine sehr flexible und einzelfallbezogene Herangehensweise. So können die Träger in Zusammenarbeit mit dem LVHS individuell, unbürokratisch und zeitnah auf die Bedarfe des Betroffenen reagieren.

Dem Land liegen bisher keine Erkenntnisse vor, ob alle Personen, die keinen Zugang zu Integrationskursen haben und damit Zielgruppe der STAFF-Kurse sind, dieses Kursangebot auch genutzt haben. Dass zukünftig alle Migrantinnen und Migranten aus der Zielgruppe einschließlich der Menschen mit Behinderungen über STAFF-Kurse zu informieren sind und zeitnah nach Ankunft Zugang finden, gehört zu den Aufgaben der seit dem 15.08.2021 beim LVHS angesiedelten, landesgeförderten zentralen Koordinierungsstelle „Deutschkurs-Kompass“.

Da Zielgruppe der STAFF-Kurse vorrangig Personen sind, die keinen Zugang zu den Integrationskursen des Bundes haben, ist der Zugang zum STAFF-Kurs vorrangig auf bestimmte Gruppen von Asylsuchenden und Geduldeten ausgerichtet. Für diese können sich Rechtsansprüche nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zur Linderung der Folgen von starker Beeinträchtigung des Sehvermögens bzw. völligem Verlust der Sehkraft ergeben. In den allermeisten Fällen wird es bei der Frage der Kostenübernahme durch die zuständigen Leistungsbehörden um Ermessensentscheidungen unter Hinzuziehung von (amts-)ärztlichen Gutachten gehen. Auch das Thema Eingliederungshilfe ist hier von Relevanz. Seit dem 01.01.2020 sind auch die Vorschriften des SGB IX für Analogleistungsempfänger entsprechend anwendbar. Insoweit können z.B. die Übernahme von Kosten eines Integrationshelfers in Betracht kommen. Bei Grundleistungsempfänger nach dem AsylbLG kann aber im Einzelfall eine Übernahme von Kosten für vergleichbare Leistungen über § 6 AsylbLG in Betracht kommen.

3. Gibt es eine Verständigung mit dem Land Hamburg über die Teilnahme an dem Hamburger Sprachkursangebot?

Antwort:

Bezogen auf die landesgeförderten STAFF-Kurse gibt es keine Verständigung mit der Freien und Hansestadt Hamburg. Da es sich bei dem genannten Hamburger Sprachkursangebot um ein bundesgefördertes Sprachkursangebot handeln dürfte, kann hierzu keine Auskunft gegeben werden.

4. Welche Rolle spielt eine Behinderung bei der Verteilung auf die Kreise im Hinblick auf einen gelungenen Spracherwerb?

Antwort:

Nach Angaben des LaZuF werden alle unterbringungsrelevanten Einschränkungen im Rahmen der Kreisverteilungsankündigungen den Zuwanderungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte mitgeteilt, damit diese bei der Verteilung innerhalb des Kreisgebietes und bei der Wohnungszuweisung berück-

sichtigt werden können. Zu diesen Sachverhalten gehört auch eine Sehbehinderung oder Blindheit. Darüber, inwiefern diese Hinweise bei der Verteilung oder Wohnungszuweisung innerhalb der Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigt werden, liegen keine Informationen vor.

Sofern es sich um Erwachsene handelt, trägt das LaZuF den Verteilungswünschen innerhalb Schleswig-Holsteins zu Verwandten oder Freunden priorisiert Rechnung, da durch diese eine Hilfestellung in Bezug auf die Behinderung zu erwarten ist. Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bei denen eine Förderung durch das Landesförderzentrum Sehen in Schleswig in Betracht kommt, erfolgt eine Kreisverteilung der Familie in den Kreis Schleswig-Flensburg (s. auch Antwort zu Frage 6).

5. Gibt es eine Umsetzungsstrategie für den Bedarf an Mobilitätstraining, wie dem Erlernen des Weges zum Kurs? Wie geht Schleswig-Holstein mit der Integration blinder und sehbehinderter Flüchtlinge um, die beispielsweise auf den Inseln oder in schlecht angebundenen Regionen wie Nordfriesland untergebracht sind? Gibt es dabei Defizite und wie könnten diese in Zukunft abgebaut werden?

Antwort:

Eine Umsetzungsstrategie für ein etwaiges Mobilitätstraining zum Erlernen des Kursweges liegt nicht vor. Nach Angaben der LVHS verteilen die Träger an die Teilnehmenden Wegbeschreibungen und Angaben dazu, wie der Kursort erreicht werden kann, unabhängig davon, ob es sich bei den Teilnehmenden um Menschen mit Behinderungen handelt. Bei blinden oder sehbehinderten Betroffenen werden in Einzelfällen solche Wegbeschreibungen zum Beispiel als übersetzte Sprachnachricht zur Erklärung verschickt.

Eine Nachfrage beim beispielsweise angeführten Kreis Nordfriesland hat ergeben, dass es dort in den letzten Jahren nur einen bekannten Fall gegeben habe, in dem einer blinden oder sehbehinderten Person Zugang zu einem Sprachkurs ermöglicht werden musste. Mit Unterstützung der Migrationsberatung sei für diese Person ein adäquater Integrationskurs in Niedersachsen organisiert worden.

6. An wen können sich blinde und sehbehinderte Flüchtlinge wenden, wenn sie Hilfe brauchen? Gibt es Ansprechpartner*innen für die blinden und sehbehinderten Menschen, wenn sich die Landesförderzentren und Medienzentren nicht für zuständig halten?

Antwort:

Das Landesförderzentrum Sehen (Schleswig) unterstützt sehbehinderte oder blinde schulpflichtige Kinder und Jugendliche im Rahmen der Inklusion. Es fördert darüber hinaus Kleinkinder (0-6 Jahre) im Rahmen der Prävention und Jugendliche bzw. junge Erwachsene (i. d. R. bis zum 23. Lebensjahr) beim Übergang zu einer beruflichen Schule, in eine berufliche Ausbildung oder in ein Studium.

Generell können sich auch blinde oder sehbehinderte Geflüchtete an Beratungsstellen für Migrantinnen und Migranten wie z. B. die Migrationsberatung oder aber an Stellen der Eingliederungshilfe wenden. Als Hilfestellung zum Umgang mit den Anforderungen bei der Begleitung von Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen wurde 2018 seitens des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl-, und Zuwanderungsfragen sowie des Diakonischen Werks Schleswig-Holstein ein Leitfaden herausgegeben, der für Migrationsfachdienste und Mitarbeitende der Eingliederungshilfe und weitere Unterstützende als Orientierungshilfe dienen soll und die möglichen Zugänge zu den entsprechenden Hilfesystemen für die Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen aufzeigt. Dabei stehen insbesondere Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Vordergrund.

Darüber hinaus gibt es Projekte einzelner Träger wie z. B. das des Vereins Lebenshilfe Schleswig-Holstein. Das Projekt mit dem Titel „Migration und Behinderung“ verfolgt das Ziel, dass Menschen mit Behinderung und Migrationsgeschichte alle für sie wichtigen Informationen und Unterstützung erhalten

7. Ist eine Umsetzung der Belange von Geflüchteten Menschen mit Behinderungen im Landesaktionsplan für Menschen mit Behinderung geplant?

Antwort:

Das MILIG beteiligt sich u. a. mit einer Maßnahme zur Sprachförderung von Geflüchteten unter Berücksichtigung des Zugangs für Geflüchtete mit Behinderungen am Landesaktionsplan für Menschen mit Behinderungen. Die Maßnahme zielt darauf ab, die Belange von Geflüchteten mit Behinderungen beim Zugang zu landesgeförderten Sprachkursangeboten besonders zu berücksichtigen. Wie jetzt schon in o. g. STAFF-Konzept vorgesehen, soll es in den STAFF-Kursen verstärkt barrierefreie Angebote für Geflüchtete mit Behinderungen geben, z. B. Kommunikationshilfen für Blinde oder Sehbehinderte, Gebärdensprachdolmetscher oder mehr Zeit in Prüfungen. Diese Zielsetzung soll durch den Fokus auf das Thema im Landesaktionsplan weiterhin intensiviert und vorangetrieben werden. Die Fortschritte in diesem Bereich sollen durch regelmäßige Austauschgespräche mit dem LVHS sowie der Berichterstattung des LVHS im Rahmen der Verwendungsnachweise über die STAFF-Fördermittel evaluiert werden.